

RICHTLINIEN

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ansfelden zur Förderung von Maßnahmen durch
„ANSFELDEN IMMERGRÜN“

auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.09.2024

1. Ziele:

- Schaffen eines Anreizes um die Fläche von Schwarzbrachen auf der Gemeindefläche Ansfelden zu minimieren.
- Minimierung von Nitratausträgen
- Verhinderung von Erosionen
- Schaffung zusätzlicher Lebensräume für die Tierwelt
- Schutz von kommunalen Einrichtungen (insbesondere Verlandung von Straßengräben)

2. Gegenstand der Förderung:

Die Gewährung von Flächenprämien für den Anbau von Zwischenfrüchten, Biodiversitätsflächen und winterfesten zweikeimblättrigen Kulturen (Raps, Mohn, Kümmel,... da diese für Insekten wertvoll sind) die über den Winter stehenbleiben.

3. Förderungswerber:

Natürliche und juristische Personen, die im Gemeindegebiet landwirtschaftliche Nutzflächen auf eigenen Namen und eigene Rechnung bewirtschaften, zusammengefasst in maximal einer Projektgruppe.

4. Gesamtausmaß der geförderten Fläche:

Flächen im Gemeindegebiet jedoch mindestens 180 ha (ca. 10% der landwirtschaftlichen Fläche in Ansfelden) Anbaufläche und mindestens 25 Teilnehmer um eine gleichmäßige Verteilung über die Ansfeldener Gemeindefläche zu gewährleisten.



5. Höhe der Förderung:

Die Förderungsobergrenze für die Projektgruppe beträgt € 10.500,-. Das Vorschlagsrecht der Förderung obliegt der Ortsbauernschaft auf die gestellten Antragsflächen und die Vergabe erfolgt durch den Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten, Tourismus sowie landwirtschaftliche Angelegenheiten.

6. Förderungsvoraussetzungen:

Stoppelsaaten bzw. Untersaaten dürfen vor dem 15. Februar des Folgejahres nicht eingearbeitet werden. Die geförderte gesamte Fläche je Förderungswerber muss eine Mindestgröße von 1ha und je Teilfläche eine Mindestbreite von 3 m aufweisen. Dadurch wird das Anlegen langer Biodiversitätsflächen entlang von Bächen, Wegen und Straßen unterstützt. Weiters hat der Förderungswerber den Landwirten der Gemeinde die Besichtigung der Fläche gegen Terminvereinbarung zu gestatten und Erfahrungen und Erkenntnisse an diese Landwirte weiterzugeben.

7. Förderungsabwicklung:

- Die Förderungswerber bilden eine Projektgruppe und bestellen einen Projektgruppenleiter.
- Sie stellen den Antrag zur Förderung aller Betriebe mit der Gesamtsumme an den Gemeinderat!
- Der Gemeinderat stimmt über die Gewährung der Förderung ab.
- Der Projektgruppenleiter versendet die Anträge und sammelt die einzelnen Förderungsansuchen ein und übermittelt diese bis spätestens 1. Februar des folgenden Jahres dem Stadtamt, die nach dem 15. Februar des folgenden Jahres beim Stadtamt eingelangt sind, werden nicht berücksichtigt.
- Das Ansuchen hat folgende Angaben zu enthalten:
 - i. Name und Anschrift des Förderungswerbers
 - ii. Bankverbindung
 - iii. Angabe der Fläche (ha und a), Feldname, Katastralgemeinde, Parzellennummer;

8. Die Stadtgemeinde Ansfelden übernimmt die

- Entgegennahme der Förderungsansuchen
- Entscheidung über die Gewährung der Förderung
- Auszahlung der Förderung.

Die Ablehnung oder teilweise Ablehnung ist dem Förderungswerber schriftlich mitzuteilen.

9. Kontrolle:

Die Kontrolle der Fläche hat durch die Bodenschutzberatung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich zu erfolgen. Diese hat die Einhaltung der Richtlinien zu überprüfen. Der Grundeigentümer gestattet für den Zeitraum der Teilnahme der Bodenschutzberatung den Zutritt auf seine Grundfläche.

10. Auszahlung der Förderungsmittel:

Die Überweisung der Förderungsmittel erfolgt durch die Stadtgemeinde auf das vom Projektgruppenleiter angegebene Konto am 31. März des auf die Teilnahmeerklärung folgenden Jahres. Die Verteilung der Förderungsmittel obliegt dem Projektgruppenleiter.

11.

Bei Nichteinhaltung der Förderungsrichtlinien ist die Stadtgemeinde Ansfelden berechtigt, ausbezahlte Beträge zurückzufordern.

12.

Diese Richtlinien gelten ab dem Anbaujahr 2024/2025. Die Richtlinien betreffend Förderungen nach dem „System Immergrün“ treten gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Partoll

Die in den Richtlinien verwendeten geschlechtsspezifischen Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.